Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1331

13. 12. 77

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Schutz der einheimischen Walzdraht-Industrie vor Niedrigpreiseinfuhren aus der CSSR

B. Lösung

Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Einfuhr von Walzdraht aus der CSSR

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 7. Dezember 1977

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 1977 (BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung 66 wird folgende Anmerkung 67 angefügt:

   „67) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland die Tschechoslowakei ist."

2. Bei der Warennummer 7310 110 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „67)" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Begründung

1. Mit der Zweiundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhr von Walzdraht aus der Tschechoslowakei einem Genehmigungserfordernis unterstellt.

2. Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) an die Regierungen der Mitgliedstaaten war für die Einfuhr bestimmter unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Waren (u. a. Walzdraht) eine gemeinschaftliche Überwachung angeordnet worden, um eine frühzeitige und genauere Beobachtung der Einfuhrentwicklung zu ermöglichen.

   Aufgrund der Beobachtung konnte auf eine Beschränkung der Wareneinfuhr von Walzdraht aus der Tschechoslowakei nicht mehr verzichtet werden, weil die genannten Produkte in der Vergangenheit in derart erhöhten Mengen und zu so niedrigen Preisen in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger Produkte im Wirtschaftsgebiet einzutreten droht und weil dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere aus beschäftigungspolitischen Gründen und wegen der Bedeutung dieses Industriezweiges für die Gesamtwirtschaft, abgewendet werden muß (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes).

3. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 48/77 — vom 12. Dezember 1977.
Die Verordnung wurde am 9. Dezember 1977 im Bundesanzeiger Nr. 230 verkündet.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.